

7. Ein schwerer Fall (**Abs. 3**) liegt vor, wenn durch die umweltgefährdenden Handlungen ein erheblicher Gesundheitsschaden (vgl. § 193 Anm. 9) oder der Tod eines Menschen verursacht wird.

Diese Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt werden..

8. § 191 a StGB und § 12 Giftgesetz vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 103) können tateinheitlich erfüllt werden.

§ 191 b

(1) Wer fahrlässig eine im § 191 a genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
1. mehrere Menschen getötet werden
oder

2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

1. Nach **Abs. 1** tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verursachung einer Umweltgefahr auch ein, wenn die in § 191 a Abs. 1 genannten Handlungen **fahrlässig begangen** werden und dadurch **fahrlässig** eine Gemeingefahr herbeigeführt wird.

2. **Absatz 2** erfaßt die Handlungen, bei denen der Täter durch die fahrlässige Verunreinigung **fahrlässig** einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht hat (vgl. § 193 Anm. 9).

3. Ein **schwerer Fall (Abs. 3)** liegt vor, wenn durch die Tat fahrlässig
— mehrere Menschen getötet werden
oder

— die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten in besonders verantwortungsloser Weise verletzt hat.

Zu den Anwendungsvoraussetzungen des schweren Falles vgl. § 193 Anm. 10.

4. Da § 191 b ausschließlich als Fahrlässigkeitsdelikt ausgestaltet ist, ist der Versuch im Gegensatz zu § 191 a nicht strafbar.

5. Tateinheit mit §§ 167, 193 StGB und § 13 Giftgesetz ist möglich.